

Eurer Pflichten gegen Mich und Mein Haus, und Ich empfehle Euch, treu und gehorsam zu sein Eurem neuen Landesherrn.

Mein Dank für Eure Treue, Meine Liebe und Meine heißen Wünsche für Euer Wohl werden Euch stets begleiten.

Larenburg, den 22. Mai 1815.

Friedrich August.“

60. Friedrich August der Gerechte kehrt nach Sachsen zurück (1815).

Am 7. Juni 1815 kehrte nach zwanzigmonatlicher Abwesenheit der Hof nach Sachsen zurück. Da äußerte sich überall im Lande die Liebe des Volks in ungeheuchelten und rührenden Beweisen. Deshalb veröffentlichte Friedrich August der Gerechte diese Proklamation an seine getreuen Sachsen:

„Euer König ist in Eure Mitte zurückgekehrt, zwar tief gebeugt von dem Schmerz der Trennung, die einen großen Theil seiner treuen und geliebten Unterthanen Ihm entrißen hat, aber nicht ohne den Trost, den Ihm das Vertrauen auf die Liebe und den Sinn des Ihm übrig gebliebenen Volks gewährt. Ihr habt den alten Ruhm der Sachsen in der schweren Zeit, in der Wir von Euch ferngehalten wurden, bewährt und erhöht. Ihr habt das Unvermeidliche ruhig ertragen, Ihr habt unter allen Ereignissen, die Euch niederdrückten, den Sinn für Recht und Pflicht in Euch lebendig erhalten, Ihr habt Eure Anhänglichkeit an Uns und Unser Haus vor den Augen von ganz Europa laut und unzweideutig ausgesprochen; wie sollten Wir bei dem Geiste, der Euch belebt, bei den Gefinnungen, die Ihr gegen Uns zu Tage gelegt habt, Uns nicht der beruhigenden Zuversicht überlassen, daß es Uns, durch Unfre und Eure vereinten Anstrengungen gelingen werde, die tiefen Wunden nach und nach zu heilen, die das Unglück der Zeit Euch geschlagen hat, und Wohlstand und Zufriedenheit unter Euch wieder zu verbreiten. — Die in der Verfassung, den Gesezen und Einrichtungen des Landes vom zeitherigen Gouvernement verfügten Abänderungen werden Wir sorgfältig prüfen und befundenen Umständen nach über deren Beibehaltung oder Wiederaufhebung Uns entschließen; die durch sie und während ihrer Dauer angestellten und noch nicht verpflichteten Diener verbleiben einweilen, und bis Wir ihret halben besondere Entschliesung gefaßt haben werden, in dem ihnen zugewiesenen Verufe.“

61. Von der Verfassung des Königreichs Sachsen.

Die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen ist unter dem 4. September 1831 von dem Könige Anton und dem Mitregenten